

die Vernehmung der Augenzeugen des Verbrechens (sofern es solche gibt) sowie der Personen, die die Leiche gefunden haben, ferner operative und Fahndungsmaßnahmen sowie andere Untersuchungshandlungen, deren Notwendigkeit durch die konkreten Umstände eines jeden Falles diktiert wird (zum Beispiel die Expertise einzelner Sachbeweise usw.).

Da die überwiegende Mehrzahl der Mordsachen durch die Entdeckung der Leiche mit Merkmalen eines gewaltsamen Todes ihren Anfang nimmt, wird die Untersuchung eben solcher Fälle auch der in diesem Kapitel zu behandelnden Methodik zugrunde gelegt.

2. Die Besichtigung des Tatortes und der Leiche

Die Besichtigung des Leichenfundortes, der Leiche selbst oder ihrer zerstückelten Teile sowie die Besichtigung des vermutlichen Tatortes erfolgt grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften für die Tatortbesichtigung, so daß in diesem Kapitel nur diejenigen Besonderheiten beleuchtet zu werden brauchen, die sich aus dem spezifischen Charakter der Untersuchung von Morden ergeben.

Zu Beginn der Tatortbesichtigung, die unter Heranziehung eines Gerichtsmediziners durchgeführt wird, muß man zunächst prüfen, ob der Geschädigte nicht noch Lebenszeichen äußert. Gleichzeitig muß man durch Befragen der anwesenden Personen (Verwandte des Opfers und Personen, die die Leiche gefunden haben) die wichtigsten Angaben darüber erhalten, von wem, wann und unter welchen Umständen die Leiche entdeckt wurde, ob die Person des Ermordeten bekannt ist und ob es Augenzeugen des Verbrechens oder Personen gibt, die irgend etwas über das verbrecherische Geschehen wissen.

Außerdem muß unbedingt festgestellt werden, welche Veränderungen in der Stellung der Leiche, an der Kleidung und im Milieu des Tatortes (Fundortes) bis zum Beginn der Besichtigung vor sich gegangen sind. Danach hält man am Tat- bzw. Fundort Umschau, damit man eine allgemeine vorläufige Vorstellung vom Milieu des Leichenfundortes erhält.

Nach dieser Umschau und nach der vorläufigen Informierung werden Tatort (Fundort) und Leiche fotografiert.

Die Besichtigung muß mit der statischen Besichtigung der Leiche und der angrenzenden Abschnitte des Fußbodens oder Erdbodens beginnen; anschließend erfolgt die dynamische Besichtigung der Leiche und der in ihrer unmittelbaren Nähe befindlichen Gegenstände. Danach wird die statische und dynamische Besichtigung des übrigen Territo-